

# WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

## INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An

### *Schneiders Kommentare zur Stadt- und Weltchronik*

Wahn! Wahn!  
Überall Wahn!  
Wohin ich forschend blick  
in Stadt- und Weltchronik, ... (Richard Wagner),  
„Die Meistersinger von Nürnberg“, III. Akt, 1. Szene

Generaldirektor der  
Schneider-Institute.de  
**RENÉ SCHNEIDER**  
**BREUL 16**  
**48143 MÜNSTER**  
Telefax (privat)  
Telefon (privat)  
Schneider@muenster.de

Daten gespeichert gemäß DSGVO.  
USt-IdNr.: DE198574773

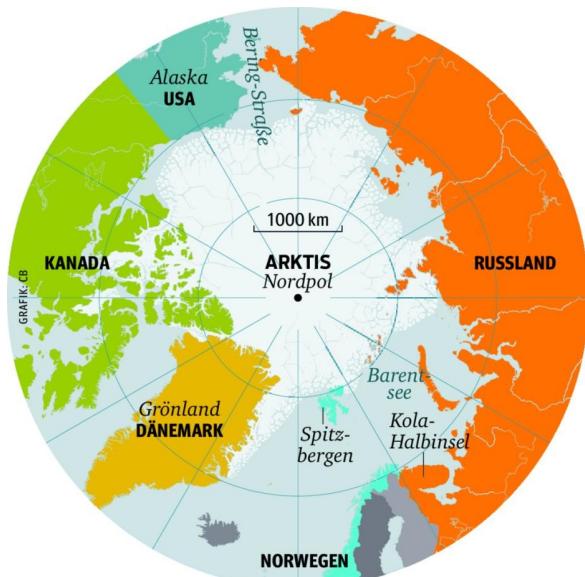
. 14. Januar 2026 – No. 28944



## Der Kampf um Grönland – Teil 3

Vor dem Hintergrund der amtlichen<sup>1</sup>  
„Trump Corollary to the Monroe  
Doctrine“ („The Monroe Doctrine“), und  
der erklärten Ansprüche auf Grönland,  
sowie aufgrund der weiteren  
Erklärungen und Tatsachen, welche die  
USA seit dem 3. Januar 2026 in die Welt  
gesetzt haben, stellt sich die Frage, ob  
die USA als ein Aggressor angesehen  
werden können, gegen den Dänemark  
das „naturgegebene Recht“<sup>2</sup> auf  
Selbstverteidigung ausüben darf.<sup>3</sup>

Ich meine: ja!



4

Das Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung besteht nach Artikel 51 der UN-Charta nur „im Fall eines bewaffneten Angriffs“, es schließt also Präventivkriege und präventivkriegsähnliche Maßnahmen aus.<sup>5</sup> Dänemark (und jeder ihm möglicherweise beistehende Drittstaat) muß also „vorläufig auf eigene Gefahr beurteilen, ob ein Angriffssfall vorliegt“.<sup>6</sup>

Zwar haben die USA noch keine militärische Operation zur Besetzung Grönlands gegen Dänemark gestartet, aber es wäre lebensfremd, anzunehmen, daß deshalb von den USA keine gegenwärtige Bedrohung und Gefährdung der dänischen Souveränität ausginge, d.h. mit einer militärischen Aggression des NATO-Mitgliedes USA gegen das NATO-Mitglied Dänemark muß jetzt jederzeit gerechnet werden. Dieser Fall ist im NATO-Vertrag nicht vorgesehen und nicht geregelt, er stellt eine Regelungslücke<sup>7</sup> dar, gleichwohl muß entschieden werden, ob der Verbündete zum Aggressor mutierte und eine Gefahr für Dänemark und Grönland – bzw. für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit – darstellt, und wie dieser Gefahr angemessen begegnet werden kann.

Dazu habe ich mich bereits auf eine „friderizianische“<sup>8</sup> Rechtsauffassung festgelegt,<sup>9</sup> d.h., Dänemark sollte sich zu eigen machen, was König Friedrich II. von Preußen 1756 schrieb:

*„Der Angreifer ist aber nicht der, der den ersten Schuß tut, sondern der, der den Plan faßt, seinen Nachbarn anzugreifen, und dies offen durch seine drohende Haltung kundgibt.“<sup>10</sup>*

Die konkreten und wiederholten Äußerungen des Präsidenten der USA lassen keinen Zweifel aufkommen, daß der Präsident jemand ist, „der den Plan faßt, seinen Nachbarn anzugreifen, und dies offen durch seine drohende Haltung kundgibt.“ — Folglich sind die USA ein „Aggressor“, und Dänemark ist berechtigt, den „den ersten Schuß“ abzugeben und auf dem Beistand der vertragstreuen NATO-Partner zu bestehen. Ein förmliches Ultimatum ist das Mittel der Wahl, verbunden mit der Schließung des US-Konsulats in Nuuk (Grönland) und der Aufforderung, das militärische Personal und Material der USA, welches sich in Grönland befindet, innerhalb kürzester Frist abzuziehen.<sup>11</sup>

Und damit es wirkt, und die USA den Ernst der Lage erkennen, sollte Dänemark eine Teilmobilmachung seiner Streitkräfte anordnen und dasselbe auch von seinen vertragstreuen Bündnis-Partnern – insbesondere von Kanada, das mit den USA eine gemeinsame Landgrenze hat, und *de facto* nicht weniger als Grönland gefährdet ist – verlangen, denn nur so wird „die Spreu vom Weizen getrennt“ und der wahre Wert der Geldvernichtungsmaschine NATO auch für jedermann ganz klar erkennbar.<sup>12</sup>

Schlösse man die „Schneider-Lücke“ im NATO-Vertrag, wären innerhalb der NATO deren Mitglieder zuständig, den internen Aggressor zu benennen, und ihn mit einfacher Mehrheit auszuschließen. Ob der Aggressor in der Folge, isoliert und auf sich allein gestellt, seine Aggression fortzusetzen beliebt, wird sich erweisen müssen, der Ansatz ist jedenfalls vielversprechender als die Hoffnung auf eine Verurteilung durch den Sicherheitsrat, denn *de facto* ist eine Verurteilung von Veto-Mächten im Sicherheitsrat praktisch ausgeschlossen, wenn eine dieser Veto-Mächte selber der Aggressor ist. Man sollte deshalb das Procedere im Sicherheitsrat nicht als „kollektive Feststellung der Aggression“ bezeichnen, sondern als die Ausübung absoluter Herrschergewalt unter dem Deckmantel demokratischer Strukturen und vertraglicher Verfahrensordnungen: *So wie der absolute König Friedrich positiv feststellte, wer der Angreifer ist, wird allein durch die Veto-Macht die absolute Feststellung getroffen, wer nicht der Aggressor ist.* — Eine sehr unschöne Situation!

# Das Ende der Fahnenstange ist erreicht: Die Bezahlschranke!

Liebe Leser,

mein „Institut für Völkerrecht“ ist eine wissenschaftliche Forschungs-Einrichtung und eine „Denkfabrik“ (*engl.: think tank*). Wir arbeiten hier nicht zum Vergnügen, sondern um Geld zu verdienen, damit unsere gute Arbeit, die seit mehr als 25 Jahren weltweit geschätzt wird, auch in den nächsten 25 Jahren fortgeführt werden kann.

URL: <http://www.Schneider-Institute.de/28589.pdf>      1

**WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE**  
INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT

Schneider-Institute.de - Breul 16 - 48143 Münster  
An

**Internationales Recht  
und Diplomatie**

Generaldirektor der  
Schneider-Institute de  
**RENÉ SCHNEIDER**  
**BREUL 16**  
**48143 MÜNSTER**  
Telefax (02 51) 3 99 71 62  
Telefon (02 51) 3 99 71 61  
von 11 bis 21 Uhr  
  
Daten gespeichert gemäß DSGVO  
USt-IdNr.: DE198574773  
24. März 2024 – No. 28589

**1999 | Fünfundzwanzig Jahre Institut für Völkerrecht | 2024**

**Ein Vierteljahrhundert Völkerrecht —  
1999 – 2024**

An traditionsgeweiter Stätte, im Schatten des Batterieturmes auf dem Hof vor  
Schloß Burg mit der „Gedenkstätte des Deutschen Ostens – Mahnmal der  
Vertreibung in Europa“, versammelten sich heute die Direktoren des Institutes  
für Völkerrecht zu einer Feierstunde.



Wie schon bei der 15-Jahresfeier, die 2014 an der gleichen  
Stelle stattfand, sprach René Schneider, der Gründungs- und  
Generaldirektor der Schneider-Institute, über die Geschichte  
seiner Institute und über „Aktuelles Völkerrecht, damals und  
heute (1999 und 2024)“.

Foto: Google, Vorschaubild

URL: <http://www.Schneider-Institute.de/28589.pdf>  
 URL: <http://www.Schneider-Institute.de/1999-2024.htm>

Anders als die „Qualitäts-Medien“ bitten wir nicht um kleine Beträge, damit danach die Seite für den zahlenden Leser freigeschaltet wird, sondern um die Unterstützung durch Personen, Organisationen und Institutionen aller Art, die sich finanzielle Großzügigkeit problemlos erlauben können.

Die Internet-Seiten des Instituts für Völkerrecht bleiben dann für alle Leser permanent zugänglich, und neue Veröffentlichungen, Aktualität und Qualität werden garantiert.

Wer Interesse hat, dieses Projekt zu unterstützen, wird gebeten, sich *per E-Mail* zu melden. Danke!

Gez. Schneider, im Januar 2026

<sup>1</sup> „THE WHITE HOUSE“, „National Security Strategy“ (Stand: November 2025), mit der „Trump-Ergänzung“ der Monroe-Doktrin von 1823, sozusagen „*The Monroe Doctrine of President Donald J. Trump, 2025*“, URL: <https://www.whitehouse.gov/wp-content/uploads/2025/12/2025-National-Security-Strategy.pdf>

<sup>2</sup> **Seidl-Hohenveldern**, „Völkerrecht“ (7. neubearbeitete Auflage, 1992), Rz. 1675 und Rz. 1787

<sup>3</sup> **René Schneider**, Dänemark, Grönland und die „Schneider-Lücke“ im NATO-Vertrag, (Stand: 5. Januar 2026), URL: <http://www.Schneider-Institute.de/28935.pdf>

<sup>4</sup> „KURIER“ (30. März 2025, 05:00), „Auch das Recht wird die Arktis-Frage nicht lösen“, URL: <https://kurier.at/politik/ausland/arktis-trump-vance-putin-russland/403027235>

<sup>5</sup> **Seidl-Hohenveldern**, „Völkerrecht“ (7. neubearbeitete Auflage, 1992), Rz. 1675

<sup>6</sup> **Seidl-Hohenveldern**, „Völkerrecht“ (7. neubearbeitete Auflage, 1992), Rz. 1787

<sup>7</sup> Diese Regelungslücke wird gemeinhin als „Schneider-Lücke“ bezeichnet:

Die Schneider-Lücke<sup>1</sup> ist eine Regelungslücke im Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949<sup>2</sup>, nämlich der fehlende Satz 2 in Artikel 1 des Vertrages.

**Artikel 1**

[Satz 1] „Die Parteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen, jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, daß der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar sind.“

[Satz 2] „Erfolgt die Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung im Sinne des Satzes 1 durch eine Partei dieses Vertrages, und richtet sie sich gegen eine andere Partei dieses Vertrages, verliert die Partei, welche die Gewalt androht oder anwendet, in demselben Moment alle Rechte und Pflichten (Mitgliedschaft), die sie durch diesen Vertrag erworben hat, wenn eine andere Partei dieses Vertrages das innerhalb der Vertragsgemeinschaft geltend macht; die geltend gemachte Feststellung des Verlustes ist unverzüglich mit einfacher Mehrheit der Parteien festzustellen, und sie wirkt rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Vertragsverletzung.“

\*\*\*

© 2026 · RENÉ · SCHNEIDER · BREUL 16 · 48143 MÜNSTER · SCHNEIDER-INSTITUTE.DE  
Telefax (privat) · Telefon (privat) · E-Mail: Schneider@muenster.de

Vgl. René Schneider, „Heisser Krieg um kaltes Land“, (Stand: 10. Januar 2026),

URL: <http://www.Schneider-Institute.de/28940.pdf>

Ders., Die „Schneider-Lücke“ im Wortlaut, (Stand: 10. Januar 2026),

URL: <http://www.Schneider-Institute.de/28941.pdf>

<sup>8</sup> „Die Werke Friedrichs des Großen in deutscher Übersetzung“, herausgegeben von Gustav Berthold Volz, 1913, Dritter Band, „Geschichte des Siebenjährigen Krieges“, Erster Teil, Seite 166.

<sup>9</sup> René Schneider, Dänemark, Grönland und die „Schneider-Lücke“ im NATO-Vertrag, (Stand: 5. Januar 2026), URL: <http://www.Schneider-Institute.de/28935.pdf>

<sup>10</sup> „Die Werke Friedrichs des Großen in deutscher Übersetzung“, herausgegeben von Gustav Berthold Volz, 1913, Dritter Band, „Geschichte des Siebenjährigen Krieges“, Erster Teil, Seite 166.

<sup>11</sup> Das Abkommen (zur Verteidigung Grönlands) zwischen den Vereinigten Staaten und dem Königreich Dänemark vom 27. April 1951 dürfte angesichts der offen feindseligen Haltung der USA gegenüber Dänemark als „überholt“ angesehen werden, jedenfalls hat Dänemark zur Zeit das außerordentliche Recht, das in Rede stehende Abkommen aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.

<sup>12</sup> Vernünftigerweise hätte die NATO 1991 aufgelöst werden müssen, als die Warschauer Vertragsorganisation („Warschauer Pakt“) sich förmlich auflöste, dann hätte es auch nicht die völlig überflüssige „Ost-Erweiterung“ der NATO gegeben, nicht die mit dieser Erweiterung verbundene Bedrohung Russlands, und auch nicht den russisch-ukrainischen Konflikt, der zu einem Bruderkrieg führte, weil die Ukraine – ohne überhaupt Mitglied der NATO zu sein – von dieser Geld, Waffen, Munition und aufmunternden Zuspruch erhält.

\*\*\*